



**Ordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Weiterbildende Studium
„Deutsch unterrichten - Grundlagen für die Praxis“
vom 28. Februar 2013**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 22. Juli 2015
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2015 S.144)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Ordnung vom 28. Februar 2013 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 5/2013, S. 94). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 28. April 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Juli 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 22. Juli 2015 genehmigt.

Einleitung

Die Ordnung regelt die Vergabe des Weiterbildungszertifikats „Deutsch unterrichten- Grundlagen für die Praxis“ auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der Friedrich-Schiller-Universität Jena (im Folgenden FSU Jena) und dem Goethe-Institut e.V. zum Zwecke der Weiterbildung von Deutschlehrenden weltweit.

**§ 1
Das Zertifikat**

- (1) ¹Das Weiterbildende Studium „Deutsch unterrichten- Grundlagen für die Praxis“ ist ein Angebot des Instituts für Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache der Friedrich-Schiller-Universität Jena und des Goethe-Instituts e.V. im Sinne des § 51 Abs. 3 ThürHG. ²Das Zertifikat bestätigt den Abschluss eines Weiterbildungsstudiums zur Qualifikation in der Lehre des Deutschen als Fremdsprache. ³Über den erfolgreichen Abschluss dieses Weiterbildungsstudiums erteilt die Friedrich-Schiller-Universität ein bilaterales Weiterbildungszertifikat „Deutsch unterrichten - Grundlagen für die Praxis“ (Anlage).
- (2) Erfolgt das Weiterbildungsstudium gemeinsam mit einer weiteren Universität im Rahmen der vorliegenden Ordnung wird ein trilaterales Weiterbildungszertifikat (joint certificate) ausgestellt (Anlage).



§ 2

Zulassung zum Weiterbildungsstudium

- (1) ¹Zum Weiterbildungsstudium „Deutsch unterrichten – Grundlagen für die Praxis“ kann zugelassen werden, wer
1. an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein Studium von mindestens sechs Semestern abgeschlossen, d.h. mindestens 180 Leistungspunkte erworben hat oder
 2. ein Studium von mindestens sechs Semestern an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat und über Sprachkenntnisse der deutschen Sprache entsprechend TestDaF 3 verfügt oder
 3. die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Sinne des § 51 Abs. 2 des ThürHG im Beruf oder auf andere Weise erworben hat oder
 4. in einem Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 170 Leistungspunkte erworben hat. In diesem Fall werden Prüfungsleistungen im Weiterbildungsstudium unter dem Vorbehalt erbracht, dass der berufsqualifizierende Studienabschluss bis zum Abschluss des Weiterbildungsstudiums nachgewiesen wird.

²Über das Vorliegen der Qualifikation nach Nr. 2, 3 und 4 entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) ¹Die Bewerbung erfolgt beim Goethe-Institut oder bei der FSU Jena. ²Die Bewerbungsunterlagen müssen enthalten:

- den Nachweis der Sprachvoraussetzungen nach § 2.1
- den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2.1

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für das Weiterbildende Studium „Deutsch unterrichten- Grundlagen für die Praxis“ wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ³Er ist insbesondere zuständig für:

- die Zulassung zum Weiterbildungsstudium nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3
- Anerkennung weiterer Wahlmodule nach § 4 Abs. 1
- die Festlegung der Leistungsnachweise nach § 5 Abs. 1
- die Bestellung der Prüfer gemäß § 48 ThürHG
- die Entscheidung von Widerspruchsverfahren nach § 10

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

- zwei Professoren aus dem Institut für Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache der FSU Jena,
- einem weiteren Professor einer ausländischen Universität im Falle einer trilateralen Kooperation zum Zwecke des Weiterbildungsstudiums
- einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus dem Institut für Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache der FSU Jena,



- einem Studierenden aus dem Institut für Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und
 - einem Mitarbeiter des Goethe-Institutes mit beratender Stimme.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Rats des Instituts für Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt.
- (4) ¹Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. ²Die Amtszeit der Studierendenvertreter beträgt ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt einen Professor als Vorsitzenden.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Die Zuständigkeit für die Zulassungen zum weiterbildenden Studium kann bei gemeinsamen Angeboten mit ausländischen Universitäten im Rahmen eines Kooperationsvertrags an die ausländische Universität übertragen werden.

§ 4

Studieninhalte und -form

- (1) ¹Das Weiterbildungsstudium beinhaltet die Bearbeitung von folgenden Studieneinheiten aus der Reihe „Deutsch Lehren Lernen“ des Goethe-Instituts.

Pflichtstudieneinheiten:

- DLL 1: Lehrkompetenz und Unterrichtsgestaltung
- DLL 3: Deutsch als fremde Sprache
- DLL 4: Aufgaben, Übungen, Interaktion
- DLL 6: Curriculare Vorgaben und Unterrichtsplanung

Wahlpflichtstudieneinheiten:

- DLL 2: Wie lernt man die Fremdsprache Deutsch?
- DLL 5: Lernmaterialien und Medien

²Die Studieneinheiten können in beliebiger Reihenfolge online im tutorierten Selbststudium oder auf der Grundlage von Studienmaterialien (Druckfassung mit DVD) auch in Verbindung mit betreuten Präsenzphasen absolviert werden.

- (2) Die genannten Wahlstudieneinheiten können durch weitere Studieneinheiten ersetzt werden, deren Anerkennung durch den Prüfungsausschuss erfolgt.
- (3) Zu jeder Studieneinheit gehört die Dokumentation eines Praxiserkundungsprojektes.
- (4) Die Beschreibungen der Studieneinheiten werden elektronisch auf den Internetseiten des Weiterbildungsangebots veröffentlicht.



- (5) Nähere Regelungen erfolgen in der Teilnehmervereinbarung.

§ 5 Prüfung

- (1) Die Prüfung erfolgt in drei Teilen:

Leistungsnachweis A: Ablegen eines standardisierten, geschlossenen Tests auf der Lernplattform des Goethe-Institutes, der sich über die sechs absolvierten Studieneinheiten erstreckt.

Leistungsnachweis B: Dokumentation von drei Praxiserkundungsprojekten. Der Teilnehmer / die Teilnehmerin reicht drei von insgesamt sechs (eines pro Modul) geforderten Praxiserkundungsprojekten zur Bewertung ein.

Leistungsnachweis C: Eine schriftliche Abschlussarbeit von nicht mehr als 20.000 Zeichen zum Nachweis der Fähigkeit zur Reflexion der Anwendbarkeit der fachwissenschaftlichen Inhalte und der Reflexion der Ergebnisse aus den Praxiserkundungsprojekten. Andere Formen kann der Prüfungsausschuss festlegen.

- (2) ¹Die Prüfungsanmeldung erfolgt über die Internetplattform des Goethe-Institutes. ²Nähere Regelungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Der Gesamtarbeitsaufwand für das Weiterbildungsstudium beträgt 840 h. ²Sind die Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert, werden gem. ECTS - Äquivalenzvereinbarungen folgende Leistungspunkte (LP) bestätigt:
- Leistungsnachweis A: 18 LP (540 h),
 - Leistungsnachweis B: 5 LP (150 h),
 - Leistungsnachweis C: 5 LP (150 h).

§ 6 Bewertung der Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Bewertung des Leistungsnachweises A erfolgt durch die Testplattform des Goethe-Instituts. ²Der Teilnehmer erhält ein automatisch generiertes Testat. ³Die zur Bewertung der offenen Leistungsnachweise (B und C) berechtigten Prüfer werden vom Prüfungsausschuss eingesetzt. ⁴Eingesetzt werden können Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und andere Prüfungsberechtigte gemäß § 48 ThürHG, darunter auch Fachkräfte des Goethe-Institutes. ⁵Bei gemeinsamen Angeboten mit ausländischen Universitäten erfolgt die Bewertung gemeinsam mit den dazu beauftragten Angehörigen dieser Universität. ⁶Die Bewertung des Leistungsnachweises C erfolgt ausschließlich durch Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter der FSU Jena.
- (2) ¹Alle drei Leistungsnachweise müssen zur Ausstellung des Weiterbildungszertifikats eingereicht werden. ²Leistungsnachweis B enthält den Titel der drei eingereichten Praxiserkundungsprojekte, den Namen des Prüfers und die Bewertung. Leistungsnachweis C, enthält den Titel der Abschlussarbeit, den Namen des Prüfers und die Bewertung.
- (3) Eine Korrektur durch einen zweiten Prüfer erfolgt immer dann, wenn ein Prüfer einen Leistungsnachweis mit „nicht ausreichend“ bewertet und damit der Studienabschluss in Frage gestellt ist.



- (4) Sollte ein Teilnehmer zwei Jahre nach der Zulassung keine Studienleistungen nachgewiesen haben, erlischt jeder weitere Prüfungsanspruch.
- (5) Sollten fünf Jahre nach der Zulassung nicht alle geforderten Leistungsnachweise vorliegen, gilt das Weiterbildungsstudium als erfolglos beendet.

§ 7

Zulassung zur Ablegung von Leistungsnachweisen

Zur Prüfung (zum Ablegen der Leistungsnachweise A, B und C) wird zugelassen, wer eine Teilnehmernummer als Beleg von Zulassung und Zahlungsnachweis vorweist.

§ 8

Bewertung der Leistungsnachweise, Bildung der Noten

- (1) Die Leistungsnachweise A, B und C werden wie folgt bewertet:

Leistungsnachweis A (online-Test):

Punkte im Test	(Note)
27 – 30	1 (sehr gut)
24 – 26,5	2 (gut)
20 – 23,5	3 (befriedigend)
18 – 19,5	4 (ausreichend)
<18	nicht bestanden

Leistungsnachweis B (Bewertung der Praxiserkundungsprojekte):

Pro Praxiserkundungsprojekt können maximal 10 Punkte vergeben werden:

Punkte für drei Praxiserkundungsprojekte	(Note)
27 – 30	1 (sehr gut)
24 – 26,5	2 (gut)
20 – 23,5	3 (befriedigend)
18 – 19,5	4 (ausreichend)
<18	nicht bestanden

Leistungsnachweis C (Bewertung der Abschlussarbeit):

Punkte für die Abschlussarbeit	(Note)
27 – 30	1 (sehr gut)
24 – 26,5	2 (gut)
20 – 23,5	3 (befriedigend)
18 – 19,5	4 (ausreichend)
<18	nicht bestanden



- (2) ¹Die Gesamtnote für das Weiterbildungszertifikat errechnet sich aus dem Mittelwert der Summe der Einzelnoten, die für die drei Leistungsnachweise erreicht wurden. ²Die drei Leistungsnachweise werden gleich gewichtet. ³Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

Notenstufen

„sehr gut“	1,0 - 1,5
„gut“	1,6 - 2,5
„befriedigend“	2,6 - 3,5
„ausreichend“	3,6 - 4,0

- (3) Entspricht der Gesamtwert aller drei Leistungsnachweise mindestens 28,5 Punkte der 30 in den Leistungsnachweisen zu erbringenden Punkte gem. Absatz 1, wird im Weiterbildungszertifikat das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.
- (4) ¹Der Studienabschluss ist erreicht und das Hochschulzertifikat wird ausgestellt, wenn alle drei Leistungsnachweise erbracht und bestanden wurden. ²Im Hochschulzertifikat wird der Erwerb von 28 LP nach dem ECTS-System bestätigt.

§ 9

Wiederholung von Leistungsnachweisen

¹Nicht erfolgreich erbrachte Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist auf begründeten Antrag (Härteantrag) an den Prüfungsausschuss möglich. ³Eine Wiederholung erfolgreicher Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 10

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.



§ 11 Studienentgelte

¹Für das Weiterbildende Studium werden Studienentgelte erhoben. ²Nähere Regelungen erfolgen in der Teilnehmervereinbarung.

§ 12 Gleichstellungsklausel, Erweiterungsklausel

- (1) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten gleichermaßen für die weibliche und für die männliche Form.
- (2) Auf der Grundlage der vorliegenden Ordnung kann im Rahmen einer Vereinbarung über ein gemeinsames Weiterbildungsangebot mit einer weiteren Universität ein trilaterales Zertifikat ausgestellt werden (Anlage2).

§ 13 Inkrafttreten der Ordnung

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 22. Juli 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena